

XV. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur

Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung

der Stadt Waldkappel vom 12. Juni 1981

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBL S. 618),

der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBL. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBL. I S. 338)

der §§ 1 bis 5a, 6 a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBL. S. 618),

der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745) und

der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 362),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel in ihrer Sitzung am 16.12.2016 folgende

XV. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung vom 12. Juni 1981 in der Fassung der

XIV. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2014

beschlossen:

Artikel 1

Der § 8 a der Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung vom 12. Juni 1981 in der Fassung der XIV. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2014 erhält folgende neue Fassung:

§ 8 a

Gebührenmaßstäbe und -sätze

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch ab 1. Januar 2017
bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 5,17 Euro

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch ab 1. Januar 2017 5,17 Euro bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

- (3) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.

Die Gebühr beträgt pro angefangenem Kubikmeter

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 91,04 Euro |
| b) Abwasser aus Gruben | 91,04 Euro. |

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührenzuschlag von 2,00 Euro erhoben.

- (4) Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach dem Maß der Benutzung der Einrichtung (Nenngröße des Wasserzählers) und beträgt ab dem 1. Januar 2017:

- | | |
|-------------------------|---------------------|
| a) Zähler Q3 4 (QN 2,5) | 12,21 Euro im Monat |
| b) Zähler Q3 10 (QN 6) | 24,41 Euro im Monat |
| c) Zähler Q3 16 (QN 10) | 29,29 Euro im Monat |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am **01. Januar 2017** in Kraft.

Waldkappel, den 19. Dezember 2016

Az.: 020-00702

DER MAGISTRAT:

REINER ADAM (Siegel)

BÜRGERMEISTER